

## Forschungsprojekt belegt Mortalitätsquoten von bis zu 52,5 und 41,52 Prozent im schweizerischen Massnahmenvollzug in den Jahren ab 1979!

Zusammenfassung eines Forschungsprojekts von 1979-1992 in der Schweiz von Hannes Tanner

URL: <https://forsbase.unil.ch/project/study-public-detail/4338/>

(Stand 19. April 2014)

---

FORSBASE

Details

DE

<b>Titel</b>	Legalbewährung von besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz, 10 Jahre nach Entlassung aus dem Massnahmenvollzug (Jugendliche i.S. von Art 93ter StGB)
<b>Ref</b>	4953
<b>Projektsprache</b>	Deutsch
<b>Mitwirkende Institutionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft - IfE, Sozialpädagogische Forschungsstelle, Freiestrasse 36, 8032 Zürich</a> (a)</li><li>• <a href="#">Bundesamt für Justiz - BJ, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern</a> (b)</li></ul>
<b>AutorInnen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Hannes Tanner</a> (PI) (a)</li></ul>
<b>Schlüsselwörter</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Evaluation</li><li>• Kriminalität</li><li>• Strafvollzug</li><li>• Jugend</li></ul>
<b>Disziplin(en)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Soziologie</a></li><li>• <a href="#">Bildungswissenschaften</a></li><li>• <a href="#">Kriminologie</a></li><li>• <a href="#">Rechtswissenschaft</a></li></ul>
<b>Periode</b>	In der Nachuntersuchung wird die Legalbewährung von Personen erfasst, die zwischen Herbst 1979 und April 1984 aufgrund von Indikationen im Sinne von Art. 93ter StGB bei ihrem Eintritt in eine Erziehungsinstitution für Jugendliche oder junge Erwachsene er
<b>Geographische Abdeckung</b>	DE Klientinnen und Klienten von 17 Erziehungsinstitutionen in der Deutsch- und Welschschweiz.

DE

Im Jahre 1971 wurden in der Schweiz mit Art. 93ter StGB zwei neue Heimtypen für besonders erziehungsschwierige Jugendliche geschaffen: Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung. Durch die Richtlinien der Eidgenössischen Justizabteilung vom 22. März 1976 wurden sie verpflichtet, "eine systematische wissenschaftliche Begleitung und Effizienzkontrolle" ihrer pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vorzunehmen, welche der Sozialpädagogischen Forschungsstelle der Universität Zürich übertragen wurde.

Die Stichprobe der Längsschnittuntersuchung bestand ursprünglich aus 273 Probanden (Jugendliche und junge Erwachsene), welche (im Sinne von Art. 93ter StGB) in ein Erziehungsheim für erziehungsschwierige Jugendliche oder eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden waren, und rekrutierte sich aus 17 Erziehungsinstitutionen: 3 Therapieheimen, einer Anstalt für Nacherziehung und Heimen aus ihrer "strukturellen Nachbarschaft". In den 93ter-Heimen wurde eine Vollerhebung durchgeführt, in der jeweils eine Klientengeneration erfasst wurde.

#### **Abstract**

In der Untersuchung wurden verschiedene Erhebungsinstrumente verwendet, die der Erfassung des Selbst- und Fremdbildes der Probanden sowie der Selbst- und Fremdeinschätzung ihrer Entwicklung während des Massnahmenvollzuges dienten, u.a. auch der Giessen-Test, welcher Probanden in psychosozial bedeutsamen Dimensionen ihres Verhaltens erfasst. Überdies wurden auch einige Einstellungsmerkmale und Merkmale der Selbstattribution erfasst (insbesondere "Wahrnehmung als Stigmatisierter", "Devianzdisposition", "Bereitschaft zu aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung" und "Kontrollüberzeugung").

Um in der Auswertung der Daten über die individuelle Entwicklung der Klientinnen und Klienten auch Bezüge zu Erziehungskonzepten bzw. pädagogisch-therapeutischen Angeboten der erfassten Heime herstellen zu können, wurden auch Daten über institutionelle Gegebenheiten des jeweiligen Heimes ermittelt. In der Analyse von Daten über Veränderungen von Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmalen ergaben sich verschiedene Bezüge zum Erziehungsstil des Heimes und zu Arbeitserlebnissen der Eingewiesenen während des Heimaufenthaltes. So zeitigten auf Ich-Stärkung ausgerichtete Erziehungskonzepte positivere Persönlichkeitsveränderungen als solche, die vor allem auf starke soziale Kontrolle und Überwachung ("Überich-Prägung") ausgerichtet waren. Diese führten oft zu einer

Abnahme von Selbstkontrolle und psycho-sozialen Kompetenzen der Eingewiesenen. In einer 1. Nachuntersuchung (1-3 Jahren nach ihrem Austritt aus dem Massnahmenvollzug) konnten 135 Untersuchungspersonen unter Verwendung eines halbstandardisierten Interviews nochmals persönlich über ihre Lebensgeschichte seit Austritt aus dem Massnahmenvollzug befragt werden (angesichts von 17 Todesfällen also 52,5 Prozent der überlebenden Untersuchungspersonen). Zur Erfassung der Persönlichkeitsentwicklung wurden wiederum standardisierte Persönlichkeits- und Einstellungsinstrumente eingesetzt. Zur Beurteilung der Legalbewährung wurde für alle Probandinnen und Probanden ein Auszug aus dem Strafregister des schweizerischen Zentralpolizeibüros eingeholt. Das aktuelle Forschungsprojekt ermöglicht eine 2. Nachuntersuchung. Durch die Ausdehnung der Untersuchung auf ein Bewährungsintervall von 10 Jahren soll geklärt werden, inwieweit der Einwand, dass viele Klienten des Massnahmenvollzuges sich erst in einem mehrjährigen Prozess von Versuch und Irrtum der Normalität annähern, der Realität entspricht und sich eine qualitative und quantitative Veränderung des individuellen Kriminalitätsverlaufs empirisch nachweisen lässt. Die katamnesticen Verlaufsmuster sollen in der Auswertung in vielfältiger Weise mit den Daten aus früheren Erhebungen der Längsschnittuntersuchung verknüpft werden.

DE

## Resultate

In der 1. Nachuntersuchung nach 1- bis 3jähriger Bewährungszeit konnten 135 Untersuchungspersonen in einem Interview nochmals persönlich über ihre Lebensgeschichte seit Austritt aus dem Massnahmenvollzug befragt werden (angesichts von 17 Todesfällen also 52,5 Prozent der überlebenden Untersuchungspersonen). Die Nachuntersuchung ergab, dass nach Ablauf der ersten Bewährungsphase – namentlich bei den Männern – nur ein geringer Anteil der Untersuchungspersonen sozial integriert war und sich legal einigermassen zu bewähren vermochte.

In der Legalbewährung und sozialen Integration der in der Deutsch- und Welschschweiz erfassten Gruppen von Klientinnen und Klienten liessen sich einige, zum Teil auch aus andern Untersuchungen bekannte geschlechts- und kulturspezifische Unterschiede feststellen:

- Im Unterschied zu den eher unbedeutenden Mortalitätsraten bei den ehemaligen Klientinnen von

Erziehungsinstitutionen in der Deutsch- und  
Welschschweiz, ergab sich bei den Welschschweizer  
Klienten eine Mortalitätsrate von 9,3 Prozent und bei den  
Deutschschweizer Klienten von 11,7 Prozent.

- Ähnlich markante geschlechtsspezifische Unterschiede  
sind zwischen den Anteilen jener Untersuchungspersonen  
festzustellen, die sich zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung  
im Straf- oder Massnahmenvollzug befanden, reziprok dazu  
auch zwischen den Anteilen von sozial integrierten  
Untersuchungspersonen ohne erneuten Freiheitsentzug  
während ihrer Bewährungszeit. Der deutlich höhere Anteil  
legal bewährter und sozial relativ integrierter Klientinnen  
widerspiegelt bekannte geschlechtsspezifische  
Unterschiede von Verläufen krimineller Karrieren,  
insbesondere aber die Tatsache, dass verschiedene Frauen  
inzwischen in Partnerschaftsbeziehungen lebten, die ihnen  
sozialen Rückhalt und teilweise auch die für ein Leben in  
"Normalität" nötige ökonomische Sicherheit vermitteln.  
Verschiedene Probandinnen mit relativ ausgeprägten  
traditionell-familistischen Orientierungen werteten ihre  
Mutterrolle subjektiv als wichtige Rahmenbedingung ihrer  
psycho-sozialen Stabilisierung.

- Im interregionalen Vergleich  
Deutschschweiz/Welschschweiz fällt auf, dass in der  
Welschschweiz – und insbesondere bei den Frauen – ein  
höherer Anteil auch nach Entlassung aus der Massnahme  
von Angeboten intensiver ambulanter fürsorgerischer oder  
therapeutischer Betreuung Gebrauch machte. Gleichzeitig  
ist bei den Teilstichproben aus der Deutschschweiz ein weit  
grösserer Anteil von Personen zu beobachten, die erneut  
delinquierte und zur Zeit der Nachuntersuchung in sozial  
defizitären Verhältnissen lebten.

Die auch durch Beobachtungsmaterial vielfach bestätigte  
Tatsache, dass in der Welschschweiz zur Stützung des  
Integrationsprozesses nicht selten über längere Zeit  
bisweilen noch sehr intensive fürsorgerische und/oder  
therapeutische (Nach-)Betreuungsleistungen erbracht  
werden, kann als Indiz dafür gelten, dass zwischen den  
Systemen der stationären Jugendhilfe in der Deutsch- und  
Welschschweiz deutliche Unterschiede bestehen. Im  
Verbund mit der Feststellung markanter Unterschiede im  
Angebot von Heimplätzen und internen  
Ausbildungsmöglichkeiten, wonach in der Welschschweiz  
Institutionen von familiär-überschaubarer Grösse ohne  
Binnengliederung überwiegen und zur Vermeidung einer  
Ghettobildung in der Regel auf heiminterne Schulungs- und  
Berufsausbildungsprogramme bewusst verzichtet wird,  
kann geradezu von zwei verschiedenen Kulturen stationärer  
Jugendhilfe gesprochen werden.

Obwohl differenziertere Analysen noch hängig sind, steht als Befund der 2. Nachuntersuchung bereits fest: 41,2 Prozent der ehemaligen Klienten des Therapieheimes Le Bosquet, Genf, sind gestorben. Allerdings unterschied sich die Klientel dieses Heimes persönlichkeitspsychologisch schon bei Heimeintritt in solchem Mass von jener anderer Institutionen, dass berechtigterweise von einem Sonderfall bzw. einer eher jugendpsychiatrischen Klientel gesprochen werden muss. Drei Institutionen für männliche Jugendliche und junge Erwachsene in der Deutschschweiz erreichten Mortalitätsquoten zwischen 25 und 30,2 Prozent. In 9 Rückfragen bei früher zuständigen Personen, bei Eltern oder bei der Heimatgemeinde zur Abklärung der Frage, weshalb Untersuchungspersonen mit früher umfangreichem Strafregister im Strafregister nicht mehr verzeichnet sind, ergab sich, dass 6 Untersuchungspersonen an AIDS oder Folgen des Drogenkonsums gestorben sind und ein ebenfalls Drogenabhängiger "an den Folgen eines Unfalles" gestorben ist. Eine Untersuchungsperson ist akut an AIDS erkrankt und eine Person ist sozial integriert.

Die alarmierenden Mortalitätsquoten aus der aktuellen Nachuntersuchung präsentieren sich als Bilanz vorwiegend repressiver Suchtprävention und der Existenz offener Drogenszenen in städtischen Agglomerationen. Hinweise von Jugendanwälten, dass die Mortalitätsquote ihrer Klientinnen und Klienten 1996 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesunken sei, geben zur Hoffnung Anlass, dass Heroinabgabe, Drogen-Substitutionsprogramme sowie Drogen- und AIDS-Präventionsprogramme erste positive Wirkungen zeitigten.

DE

Das Projekt "Legalbewährung von besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz, 10 Jahre nach Entlassung aus dem Massnahmenvollzug" zielt darauf ab, die Entwicklung des Legalverhaltens der bereits in den Projekten "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" und "Nachuntersuchung der Klientel von Jugendheimen" erfassten Population devianter Jugendlicher nach einer **Methodenbeschreibung** Bewährungszeit von 10 Jahren zu erfassen. Die Untersuchungsanlage ist damit weitgehend vorgegeben. Im Unterschied zur Untersuchung der individuellen Lebensgeschichte bis zum Heimeintritt bzw. Heimaustritt und zur ersten Nachuntersuchung wird im Projekt "Legalbewährung" als Minimalinformation zur Erfassung der längerfristigen Legalbewährung nur noch ein Nachtrag zu dem in der ersten Nachuntersuchung erfassten Auszug aus dem Strafregister des schweizerischen Zentralpolizeibüros eingeholt.

Die Auszüge aus dem Strafregister des schweizerischen Zentralpolizeibüros erlauben eine einfache Einschätzung des Legalverhaltens und vermitteln eine minimale Information über eine allfällige Fortsetzung der devianten Karriere des ehemaligen Heimzöglings, erlauben aber – zumindest bei der Merkmalsgruppe jener Probandinnen und Probanden, deren Heimeinweisung strafrechtlich legitimiert war, auch eine Grobbeurteilung der Mortalität, da die Akten verstorbener Personen aus dem Strafregister entfernt werden. Sind Untersuchungspersonen, die zur Zeit der ersten Nachuntersuchung im Strafregister vermerkt waren, neuerdings nicht mehr registriert, kann davon ausgegangen werden, dass sie mittlerweile gestorben oder ihre Delikte verjährt sind.

Die Auswertung des Datenmaterials der Untersuchung soll prioritär auf folgende Forschungsinteressen ausgerichtet werden:

- a) Erfassung der Legalbewährung seit Heimaustritt in Relation zum Legalverhalten vor Heimeinweisung.
- b) Analyse der Entwicklung der Klientel der einzelnen Heime (= "Heimkohorte"): Spezielle Fragen
  - Lassen sich in der Katamnese der Heimkohorte ähnliche Verläufe und spezifische Gemeinsamkeiten feststellen, die sich gegebenenfalls mit dem pädagogisch-therapeutischen Konzept, insbesondere dem Nachbetreuungskonzept der Einrichtung in Verbindung bringen lassen?
  - Lassen sich zwischen organisationellen Strukturmerkmalen (z.B. Austrittsmodalitäten, Nachbetreuung) und späterer Entwicklung des Legalverhaltens oder allgemein Ursachen für gleichartige bzw. differentielle katamnestiche Entwicklungsverläufe finden?
- c) Ermittlung von Prädiktoren für die Legalbewährung nach Entlassung aus dem Massnahmenvollzug: Spezielle Fragen
  - Bestehen Zusammenhänge zwischen Legalverhalten vor und nach dem Heimaufenthalt?
  - Bestehen Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen bei Heimaustritt bzw. zwischen der Persönlichkeitsveränderung während des Heimaufenthaltes und der Legalbewährung nach Heimentlassung?
  - Bestehen Zusammenhänge zwischen individuellen Ressourcen bzw. Stressoren zum Zeitpunkt des Heimaustrittes oder der Nachuntersuchung (erreichter Berufsabschluss, gesicherte Berufs- und Wohnverhältnisse, Partnerbeziehung, psychische und physische Gesundheit, Suchtprobleme, Verfügbarkeit sozialer oder therapeutischer Unterstützung und Betreuung etc.) und der Legalbewährung nach Heimentlassung?

In der quantitativen Inhaltsanalyse der Strafregister-Auszüge wird ein Differenziertheitsgrad angestrebt, der sowohl qualitative als auch quantitative Veränderungen der Delinquenz zu erfassen erlaubt. Die bisher publizierten Befunde der Nachuntersuchung sind lediglich als erste Grobauswertung zu betrachten, welche erheblicher Differenzierung bedarf.

## Methodeninstrumente

<b>Publikationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tanner, H.. 1992. Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz (Jugendmassnahmenvollzug gemäss Art. 93ter Strafgesetzbuch). In: Kriminologisches Bulletin, 18. Jg., Heft 1, 1992.</li> <li>• Tanner, H.. 1992. Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Überblick über Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung. In: Kriminologisches Bulletin, 18. Jg., Heft 1, 1992.</li> <li>• Tanner, H.. 1996. Ist Heimerziehung an einem Wendepunkt angelangt? Worauf könnte sich eine Prognose künftiger Entwicklungen in der Heimerziehung stützen?. In: Fachzeitschrift Heim, 67. Jg., Heft 11, 1996, S. 738-745.</li> </ul>
<b>Finanziert durch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Mandatierende Institution</a></li> <li>• <a href="#">SNF Beitrag</a> (N° 1115-45876.95)</li> </ul>
<b>Mandatierende Institution(en)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesamt für Justiz - BJ, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern</li> </ul>
<b>Projekttyp</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Auftragsforschung</a></li> <li>• <a href="#">Vom SNF subventionierte Forschung</a></li> </ul>
<b>Quelle</b>	
<b>Erstellt am</b>	03.02.1997
<b>Geändert am</b>	03.02.1997
<b>Daten vorhanden</b>	Nein
<b>Startdatum - Enddatum</b>	01.08.1996 - 28.07.1997
	<a href="#">FR</a> <a href="#">EN</a> <a href="#">DE</a>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Home</a></li> <li>• <a href="#">Suchen</a></li> </ul>

[Projekte Details](#)